

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Feuerwehrsatzung**

**der**

**Stadt Bietigheim-Bissingen**

**vom**

**22.06. 2004**

**In Kraft seit: 01.07. 2004**

# **Stadt Bietigheim-Bissingen**

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim Bissingen**

**Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 22. Juni 2004 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bietigheim-Bissingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den aktiven Abteilungen im Stadtteil Bietigheim und Stadtteil Bissingen
  2. den Altersabteilungen im Stadtteil Bietigheim und Stadtteil Bissingen.
  3. Die aktiven Abteilungen bestehen jeweils aus zwei Löschzügen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz -.
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Oberbürgermeister.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen und eine gemeinsame Übung beider Abteilungen im Jahr durchgeführt werden,

2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
  1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. ein guter Ruf,
  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
  4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen -.

Die Bewerber/innen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den/die Abteilungskommandanten/in an den/die Kommandanten/in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der/die Bewerber/in angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom/von der Feuerwehrkommandanten/in durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem/der Gesuchsteller/in schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Jede/r Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn die/der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
  4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6).
- (2) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist auf ihren/seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie/ihn aus ihren persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
  - (3) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r, die/der ihre/seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf ihren/seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sie/er kann nach Anhörung des/der Feuerwehr- und des/der Abteilungskommandanten/in auch ohne ihren/seinen Antrag entlassen werden. Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung der sie/er angehört, aufgelöst wird.
  - (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem/den Abteilungskommandanten/in schriftlich anzuzeigen.
  - (5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den/die Abteilungskommandanten/in bei dem/der Feuerwehrkommandanten/in einzureichen.
  - (6) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
  - (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich tätige/n Feuerwehrkommandanten/in, seine/n Stellvertreter/in und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihre/n Abteilungskommandanten/in, seine/n Stellvertreter/in und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz),
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem/der Feuerwehrkommandanten/in oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein/e ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihr/ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihr/ihm der/die Feuerwehrkommandant/in einen Verweis erteilen oder sie/ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des/der Feuerwehrkommandanten/in mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden - § 14 Abs.2 Feuerwehrgesetz-.

## **§ 6 Altersabteilungen**

- (1) In die Altersabteilungen wird übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Ehrenkommandanten/innen wird die Dienstkleidung auf Wunsch überlassen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder nach mindestens 25-jähriger Dienstzeit, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

- (4) Der/die Leiter/in der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner/ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§ 7 Jugendabteilungen**

- (1) Die Jugendabteilung wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter/innen aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss
- (3) Die Zugehörigkeit des/der Anwärters/Anwärterin zur Jugendfeuerwehr endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder wenn
1. sie/er in die Feuerwehr als aktive/r Angehörige/r aufgenommen wird,
  2. sie/er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. sie/er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. sie/er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
  6. die Jugendabteilung auf Beschluss des Feuerwehrausschusses aufgelöst wird.
- (4) Die Anwärter/innen wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses als Jugendleitung die/den Leiter/in der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/in) und seine/n Stellvertreter/in auf die Dauer von fünf Jahren. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss aktive/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant/in,
2. Abteilungskommandant/in,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant/in stellvertretende/r Feuerwehrkommandant/in**

- (1) Der/die Leiter/in ist der/die Feuerwehrkommandant/in.
- (2) Der/die Feuerwehrkommandant/in und sein/e Stellvertreter/in werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann nicht zugleich Leiter/in in einer Abteilung sein. Feuerwehrkommandant/in und Stellvertreter/in können nicht aus derselben Abteilung kommen.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
  1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der/die Feuerwehrkommandant/in und sein/ihre Stellvertreter/in werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der/die Feuerwehrkommandant/in und sein/ihre Stellvertreter/in haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum

Dienstantritt eines/einer Nachfolgers/in weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörige/n zum Feuerwehrkommandanten/in oder seinen/ihren Stellvertreter/in (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz).

- (7) Der/die Feuerwehrkommandant/in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/sie hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  5. die Tätigkeit des/der Kassenverwalters/in sowie der Gerätewarte zu überwachen,
  6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz) und
  9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der/die Feuerwehrkommandant/in hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er/sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm/ihr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden - § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz -.
- (9) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant/in hat den/die Feuerwehrkommandanten/in zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der/die Feuerwehrkommandant/in und sein/ihre Stellvertreter/in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten/in oder eines/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreters/in des/der Feuer-

wehrkommandanten/in ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (12) Für die Abteilungskommandanten/innen bzw. die Leiter/innen der Abteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des/der Feuerwehrkommandanten/innen. Die Abteilungskommandanten/innen bzw. die Leiter/innen der Abteilungen und ihre Stellvertreter/innen werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (13) Der/die Abteilungskommandant/in und sein/ihre Stellvertreter/in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

## **§ 11 Unterführer**

- (1) Die Unterführer/innen (Zug- und Gruppenführer/innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Feuerwehr aktiv angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer/innen werden vom/von der Abteilungskommandanten/in im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandanten/in auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer/innen haben ihre Dienststellen nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des/der Nachfolgers/in wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer/innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12 Schriftführer/innen, Kassenverwalter/innen, Gerätewart**

- (1) Der/ die Schriftführer/in und der/die Kassenverwalter/in werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom/von der Feuerwehrkommandanten/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen städtischen Bediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der/die Kassenverwalter/in hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Feuerwehrkommandanten/in annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem/ der Feuerwehrkommandanten/in zu melden.
- (5) Für Schriftführer/innen, Kassenverwalter/innen und Gerätewarte in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Feuerwehrkommandanten/in als Vorsitzendem/r, sechs gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung im Stadtteil Bietigheim und fünf gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung im Stadtteil Bissingen. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:
  - der/die Stellvertreter/in des/der Feuerwehrkommandant/in,
  - die Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandant/in),
  - der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer/in, und Kassenverwalter/in und Jugendfeuerwehrwart nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

- (6) Der/die Feuerwehrkommandant/in kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem/der Abteilungskommandanten/in als Vorsitzendem/r und den aus der Abteilung in den Feuerwehrausschuss gewählten Mitgliedern.

Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß. Der/die Feuerwehrkommandant/in ist zu den Sitzungen einzuladen; er/sie kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung und Abteilungsversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Feuerwehrkommandanten/in findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der/die Feuerwehrkommandant/in einen Bericht über das vergangene Jahr und der/die Kassenverwalter/in einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom/von der Feuerwehrkommandant/in einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist eine Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom/von der Feuerwehrkommandanten/in geleitet. Steht er/sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine/n Wahlleiter/in.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Bei der Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und seines/ihrer Stellvertreters/in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der/die Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und seines/ihrer Stellvertreters/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in oder seines/ihrer Stellvertreters/in nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z. B. des/der Abteilungskommandanten/in bzw. der/die Leiter/in der Abteilungen, seines/ihrer Stellvertreters/in und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

## **§ 16**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den/die Feuerwehrkommandanten/in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der/die Feuerwehrkommandant/in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern/innen, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 geltend entsprechend; an die Stelle des/der Feuerwehrkommandanten/in, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der/die Abteilungskommandant/in, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.03.1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 22.06.2004

- Kessing -  
Oberbürgermeister